OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551685/13/KLe

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A V, vertreten durch M V, p.A. G F, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.9.2019, GZ: BHSDForst-2019-369525/8-MaJ, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Spruchpunkte I.1., III.1. und IV. ersatzlos behoben werden.
Die Frist zur Entfernung der Hühnerställe (Spruchpunkt II.1.) wird mit 31.7.2021 neu festgesetzt.
Die Fristen zur Wiederaufforstung (Spruchpunkt II.4. und III.4. werden mit 31.12.2021 neu festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.9.2019, GZ: BHSDForst-2019-369525/8-MaJ, wurde folgender Spruch erlassen:

„I. forstrechtlicher Auftrag

Herrn A V, x, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung aufgetragen, die im Norden auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, x, festgestellte Waldverwüstung durch die Ablagerung von Abfall, nämlich biogenes Material, unter Einhaltung nachstehender Maßnahmen abzustellen:

1. Der auf der Waldparzelle x, KG x, x, abgelagerte Abfall (biogenes Material) ist vollständig aus dem Wald zu entfernen und gegebenenfalls nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Nach Entfernung des Abfalles sind die Waldflächen der natürlichen Sukzession zu überlassen.
3. Die Maßnahmen sind bis längstens 31. Dezember 2019 durchzuführen.
4. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert schriftlich unter Vorlage einer Fotodokumentation sowie etwaiger Entsorgungsnachweise anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§ 16 Forstgesetz 1975 idgF. (ForstG 1975)

II. forstrechtlicher Auftrag

Herrn A V, x, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, x, festgestellten illegalen Rodung durch die Errichtung von 3 Hühnerställen samt Nebeneinrichtungen (Bodenplatten, Einzäunung, etc.) auf einer Fläche von mindestens

100 m2 im nördlichen Anschluss an die dort vorhandene Teichanlage aufgetragen, auf seine Kosten nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die 3 Hühnerställen samt Nebeneinrichtungen (Bodenplatten, Einzäunung, etc.) im nördlichen Anschluss an die auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, x, vorhandene Teichanlage sind bis längstens 31. Dezember 2019 vollständig aus dem Wald zu entfernen.
2. Die Fläche ist anschließend mit Grauerlen im Verband von 1 x 1 m aufzuforsten.
3. Ausfälle sind in den ersten fünf Jahren jeweils bis längstens 30. April zu ersetzen.
4. Die Wiederaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2019 durchzuführen.
5. Der Abschluss der Arbeiten ist unter Beilage einer Fotodokumentation sowie einer Pflanzliste (z.B. Lieferschein) unaufgefordert schriftlich der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§ 172 Abs. 6 iVm. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF. (ForstG 1975)

III. forstrechtlicher Auftrag

Herrn A V, x, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der auf dem Waldgrundstück Nr. x, x, x, festgestellten illegalen Rodung durch die Lagerung von Brennholz in und neben Holzpaletten aufgetragen, auf seine Kosten nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

1. Das Brennholz ist bis längstens 31. Dezember 2019 vollständig aus dem Wald zu entfernen.
2. Die Fläche ist anschließend mit Grauerlen im Verband von 1 x 1 m aufzuforsten.
3. Ausfälle sind in den ersten fünf Jahren jeweils bis längstens 30. April zu ersetzen.
4. Die Wiederaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2019 durchzuführen.
5. Der Abschluss der Arbeiten ist unter Beilage einer Fotodokumentation sowie einer Pflanzliste (z.B. Lieferschein) unaufgefordert schriftlich der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:
§ 172 Abs. 6 iVm. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF. (ForstG 1975)

IV. forstrechtlicher Auftrag
Herrn A V, x, wird zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der im äußersten Süden auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, x, festgestellten illegalen Rodung durch die Ablagerung von Plastikstangen, Holzplatten sowie Metallteilen und durch die damit verbundene Abgrabung des Waldbodens auf einer Länge von ca. 15 m und einer Breite von ca. 1 - 1,5 m aufgetragen, auf seine Kosten nachstehende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Ablagerung von Plastikstangen, Holzplatten sowie Metallteilen im äußersten Süden auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG x, x, sind bis längstens 31. Dezember 2019 vollständig aus dem Wald zu entfernen.
2. Im dortigen Bereich ist die ursprüngliche Geländeausformung soweit wie möglich wieder herzustellen und standfest auszubilden, die Fläche ist nach durchgeführter Geländerekonstruktion mit Humus (durchschnittlich 20 cm) zu rekultivieren.
3. Die Fläche ist anschließend mit Grauerlen im Verband von 1 x 1 m aufzuforsten.
4. Ausfälle sind in den ersten fünf Jahren jeweils bis längstens 30. April zu ersetzen.
5. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes sowie die Wiederaufforstung sind bis spätestens 31. Dezember 2019 durchzuführen.
6. Der Abschluss der Arbeiten ist unter Beilage einer Fotodokumentation sowie einer Pflanzliste (z.B. Lieferschein) unaufgefordert schriftlich der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:
§ 172 Abs. 6 iVm. § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF. (ForstG 1975)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den Bescheid aufzuheben, das Verfahren einzustellen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Er sei sehr krank gewesen und habe daher keine Rechtfertigung abgeben können.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 7.11.2019 vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Vertreter des Beschwerdeführers teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das biogene Material (Spruchpunkt I.1.) wurde zwischenzeitig entfernt.

Die 3 Hühnerställe (Spruchpunkt II.) wurden nicht entfernt.

Das Brennholz (Spruchpunkt III.1.) wurde zur Gänze entfernt.
Aufforstungen wurden keine durchgeführt.
Die verfahrensgegenständlichen Bereiche zu den Spruchpunkten I. bis III. wurden mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.7.2020, BHSDForst-2020-18948/18-MaJ als Wald festgestellt. Der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde teilweise stattgeben.

Die Ablagerung von Plastikstangen, Holzplatten sowie Metallteilen (Spruchpunkt IV.) wurde nicht auf Waldboden durchgeführt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.7.2020, BHSDForst-2020-18871/15-MaJ wurde dieser Bereich als Nichtwald festgestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975:
Wurde Abfall im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. d) oder weggeworfen (§ 174 Abs. 3 lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Ablagerung des Abfalls vorgenommen hat oder die hiefür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Abfalls aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Ablagerung des Abfalls im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Abfalls auf deren Kosten aufzutragen. Wird die Person nachträglich festgestellt, so hat ihr die Behörde den Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben. Die von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:
Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere

a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Das abgelagerte biogene Material, die drei Hühnerställe und das Brennholz befanden bzw. befinden sich auf Waldboden.

Die belangte Behörde erließ somit in den Spruchpunkten I. bis III. zu Recht den forstbehördlichen Auftrag und schrieb deren Entfernung vor.

Aufgrund des vergangenen Zeitraumes war die Entfernungs- bzw. Wideraufforstungsfrist entsprechend anzupassen.

Spruchpunkt IV. war ersatzlos zu beheben, da es sich nicht um eine Waldfläche handelt.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer